

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 15. März 2023

**310. Richtlinien zum Konsolidierten Entwicklungs- und
Finanzplan 2024–2027 und Budget 2024**

1. Allgemeine Vorgaben

Aufgaben und Finanzen bzw. Text- und Zahlenteile sind gleichzeitig und in Übereinstimmung zu erstellen. Aufwand und Ertrag bzw. Ausgaben und Einnahmen sind entsprechend dem Erfordernis der budgetären Transparenz in Art. 122 Abs. 3 der Kantonsverfassung (LS 101) gemäss den zu erwartenden Mengen und Preisen bzw. Kosten von Grund auf neu und realistisch sowie frankengenau zu budgetieren. Sie haben den Rechtsgrundlagen der Aufgabenerfüllung in der Planperiode zeitlich und inhaltlich zu entsprechen. Erkenntnisse aus der Rechnung 2022 sind zu berücksichtigen. Verbesserungen sowie Verschlechterungen aufgrund von unabwendbaren Mehrbelastungen gegenüber dem Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2023–2026 sind begründet darzulegen. Als Begründung bei Mehrbelastungen gelten eindeutige Rechtsgrundlagen, Regierungsratsbeschlüsse (einschliesslich Vernehmlassungen und Vorlagen an den Kantonsrat) sowie Direktionsverfügungen, wobei Kompensationsmöglichkeiten zu prüfen sind. Solange einem abweichenden Beschluss des Kantonsrates keine Rechtskraft erwachsen ist, ist die Haltung des Regierungsrates abzubilden. Rechtsänderungen auf Bundesebene sind abzubilden, wenn sie beschlossen sind und ihr Inkrafttreten feststeht. Für die Aufnahme der erwähnten Beschlüsse in den Planungsprozess gelten folgende Stichtage:

Tabelle 1:

Zeitpunkt Beschluss	Meilenstein	Aufzunehmen in*
bis 4. Mai 2023	Ersteingaben KEF	KEF 2024–2027
bis 8. September 2023	Nachträge zum Budgetentwurf	Budget 2024, KEF 2025–2028
später	Ersteingaben KEF (Folgejahr)	KEF 2025–2028

* bei früherem Bedarf: interne Kompensation oder Nachtragskredit

Technische Vorgaben zur Erstellung des KEF 2024–2027 und des Budgets 2024 erfolgen in einer Weisung der Finanzdirektion und der Staatskanzlei. Die Weisung ergänzt diese Richtlinien zum KEF 2024–2027 und Budget 2024 (KEF-Richtlinien). Intercompany-Aufwände und -Erträge sind im gegenseitigen Einvernehmen einzustellen, soweit sie nicht in den Richtlinien oder der Weisung festgelegt sind. Minuswerte bezeichnen einen Aufwand, eine Ausgabe, ein Defizit oder eine Verschlechterung; Positivwerte bezeichnen einen Ertrag, eine Einnahme, einen Überschuss oder eine Verbesserung.

2. Ausgangslage

Die Ausgangslage stellt auf die Rechnung 2022, den Kantonsratsbeschluss zum Budget 2023 (Vorlage 5856a) und für 2024–2026 auf den KEF 2023–2026, Festlegung Finanzen, ab. Das Planjahr 2027 entspricht in der Ausgangslage dem Planjahr 2026. Gemäss den nachfolgenden Festlegungen werden die nicht beeinflussbaren Bereiche aktualisiert und weitere Vorgaben festgelegt.

Mit dem KEF 2024–2027 ist die Periode 2020–2027 für den mittelfristigen Ausgleich massgebend. Der Saldo 2019 von 494 Mio. Franken entfällt und der Saldo des erstmals zu planenden 2027 von –384 Mio. Franken kommt hinzu. Es ergeben sich einschliesslich der nachfolgenden Festlegungen für den Budgetentwurf 2024 ein Saldo der Erfolgsrechnung im mittelfristigen Ausgleich von –419 Mio. Franken und ein mittelfristiger Ausgleich 2020–2027 von –299 Mio. Franken.

Tabelle 2: Nachführung Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Finanzierungsrechnung

in Mio. Franken	R 2020	R 2021	R 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Saldo Erfolgsrechnung vor KEF-Richtlinien	499	758	543	-241	-381	-251	-178	-178
F1 Neubeurteilung der Steuerprognose				351	393	274	311	506
F2 Neubeurteilung Beteiligungserlöse				-186	-333	-348	-348	-348
F3 Zinsaufwand Finanzverbindlichkeiten					-28	-51	-67	-81
F4 Nationaler Finanzausgleich					-6	18	20	41
F5 Kantonaler Finanzausgleich				4	43	-33	-36	-40
F6 Aktualisierung Schülerzahlen, Lernende					-10	-12	-12	-38
F7 Auswirkungen Budgetbeschluss					-12	-15	-15	-15
F8 Lohnentwicklung					-136	-183	-220	-270
F9 Verbesserung Anstellungsbedingungen					30	0	0	0
F10 Kürzung Kreditreste					65	65	65	65
F11 Digitalisierungsvorhaben					-7	-3	0	0
F12 Richtpreise Gebäudeverrechnungsgruppen					0	0	0	0
F14 Aufhebung Weiterverrechnung GIS-ZH					0	0	0	0
F15 Verrechnung Personal- und Finanzsysteme					-2	-2	-2	-2
F16 Einführung IKT-Verrechnung					0	0	0	0
F17 Einführung IKT-Verrechnung, «Light-Accounts»					-11	0	0	0
Saldo Erfolgsrechnung nach KEF-Richtlinien	499	758	543	-73	-395	-540	-483	-360
KRB Übergangsbestimmung BVK-Sanierung	-50	0	0	0	0	0	0	0
Nichtanrechnung Abgeltung Staatsgarantie ZKB	-23	-27	-28	-24	-24	-24	-24	-24
Saldo Erfolgsrechnung im mittelfristigen Ausgleich	425	731	515	-97	-419	-564	-507	-384
Mittelfristiger Ausgleich 2020–2027								-299

3. Festlegungen zur Erfolgsrechnung

3.1. Aktualisierungen

F1. Die Neubeurteilung der Steuerprognose führt in der Leistungsgruppe Nr. 4910, Steuererträge, zu Saldoveränderungen von 2023 +351 Mio. Franken, 2024 +393 Mio. Franken, 2025 +274 Mio. Franken, 2026 +311 Mio. Franken und 2027 +506 Mio. Franken.

Erläuterungen: Die Verbesserung ist auf das höhere Niveau der Steuererträge in der Rechnung 2022 zurückzuführen. Erkenntnisse aus dem Steuerhearing im Frühjahr werden im Rahmen der Ersteingaben berücksichtigt.

F2. Die Neubeurteilung der Beteiligungserlöse führt in der Leistungsgruppe Nr. 4930, Zinsen und Beteiligungen, zu Saldoveränderungen von 2023 –186 Mio. Franken, 2024 –333 Mio. Franken, 2025 –348 Mio. Franken, 2026 –348 Mio. Franken und 2027 –348 Mio. Franken.

Erläuterungen: 2023 wird keine und 2024–2027 wird eine einfache Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank erwartet. Im KEF 2023–2026 wurde 2024–2026 eine vierfache Ausschüttung geplant. 2023 erhöht sich die Gewinnausschüttung der Zürcher Kantonalbank um +51 Mio. Franken und für 2024–2027 um +8 Mio. Franken pro Jahr. Für 2024 wird eine Gewinnausschüttung der Axpo Holding AG (+15 Mio. Franken) erwartet. Im KEF 2023–2026 wurde für 2024 keine Ausschüttung der Axpo Holding AG geplant.

F3. Die Neubeurteilung des Zinsaufwands für langfristige Finanzverbindlichkeiten führt in der Leistungsgruppe Nr. 4930, Zinsen und Beteiligungen, zu Saldoveränderungen von 2024 –28 Mio. Franken, 2025 –51 Mio. Franken, 2026 –67 Mio. Franken und 2027 –81 Mio. Franken.

Erläuterungen: Die gestiegenen Zinsen führen zu höheren Kosten bei Neuaufnahmen und Refinanzierungen.

F4. Die Neubeurteilung des nationalen Finanzausgleichs (NFA) führt in der Leistungsgruppe Nr. 4960, Nationaler Finanzausgleich, zu Saldoveränderungen von 2024 –6 Mio. Franken, 2025 +18 Mio. Franken, 2026 +20 Mio. Franken und 2027 +41 Mio. Franken.

Erläuterungen: In der KEF-Periode 2024–2027 sinken die Zahlungen des Kantons Zürich in den Ressourcenausgleich durch die Minderge-
wichtung der Unternehmensgewinne, die 2024 erstmalig zur Anwendung kommt. Der Saldo der Leistungsgruppe Nr. 4960, Nationaler Finanzausgleich, beträgt 2024 –469 Mio. Franken, 2025 –406 Mio. Franken, 2026 –383 Mio. Franken und 2027 –362 Mio. Franken.

Antrag der Direktion der Justiz und des Innern:

F5. Die Neubeurteilung des kantonalen Finanzausgleichs führt in der Leistungsgruppe Nr. 2216, Kantonaler Finanzausgleich, zu Saldoüberänderungen von 2023 +4 Mio. Franken, 2024 +43 Mio. Franken, 2025 –33 Mio. Franken, 2026 –36 Mio. Franken und 2027 –40 Mio. Franken.

Erläuterungen: 2025–2027 wird der Durchschnittswert aus dem neu geschätzten 2024 sowie aus 2021–2023 eingestellt. 2024 beruht die Verbesserung auf einer Umfrage bei Gemeinden und Städten zu deren Steuerkraft. Die Erhöhungen ab 2025 ergeben sich vor allem durch die Methodik, welche die vergangene Entwicklung 2021–2023 in die Zukunft projiziert, sowie durch die erwartete Teuerung im Zentrumslastenausgleich. 2024 wird in den Ersteingaben aktualisiert. Für 2023 ergibt sich eine Saldoverbesserung von 4,0 Mio. Franken, da weniger Anträge auf individuellen Sonderlastenausgleich gestellt wurden als erwartet.

Antrag der Bildungsdirektion:

F6. Die Aktualisierung der Schüler- und Lernendenprognosen führt in der Bildungsdirektion zu Saldoüberänderungen von 2024 –10 Mio. Franken, 2025 –12 Mio. Franken, 2026 –12 Mio. Franken und 2027 –38 Mio. Franken.

Tabelle 3: Saldoüberänderungen infolge Aktualisierung der Schüler- und Lernendenprognosen pro Leistungsgruppe

in Mio. Franken	2024	2025	2026	2027
LG 7200, Volksschulen	–4,2	–4,2	–3,7	–5,8
LG 7301, Mittelschulen	–1,1	–2,0	–2,9	–14,5
LG 7306, Berufsbildung	–5,1	–5,3	–5,8	–17,6
Total	–10,4	–11,5	–12,5	–37,9

(Rundungsdifferenzen)

Erläuterungen: Die Veränderungen zur Vorjahresprognose betragen zwischen 0,6 und 1,4 Prozentpunkte und fallen somit höher aus als in den Vorjahren. Sie sind insbesondere auf die Zunahme an Schülerinnen und Schülern aus der Ukraine zurückzuführen. Die Volksschulprognose 2023 ist für die KEF-Jahre 0,6 Prozentpunkte höher als die Vorjahresprognose. Bei der Berufsbildung beträgt die Differenz zur Vorjahresprognose durchschnittlich 1,4 Prozentpunkte, bei den Mittelschulen 1,1 Prozentpunkte. Die Zunahmen sind unter anderem auf die erhöhte Volksschulprognose zurückzuführen. Der Nettoaufwand pro Schülerin und Schüler bleibt gegenüber dem KEF 2023–2026 unverändert. Allfällige Anpassungen erfolgen im Rahmen der Ersteingaben.

3.2. Kantonsratsbeschlüsse und Volksabstimmungen

F7. Der Kantonsratsbeschluss zum Budget 2023 führt zu Veränderungen in folgenden Leistungsgruppen:

Tabelle 4: Saldoüberänderungen aufgrund Budgetbeschluss 2023

in Mio. Franken	2024	2025	2026	2027
LG 3300, Migrationsamt	–1,5	–1,5	–1,5	–1,5
LG 5210, Finanzierung öffentlicher Verkehr	–1,8	–1,8	–1,8	–1,8
LG 5925, Strassenfonds	–0,8	–0,8	–0,8	–0,8
LG 6400, Psychiatrische Versorgung	–7,3	–10,4	–10,7	–10,7
LG 8800, Amt für Landschaft und Natur	–0,2	–0,2	–0,2	–0,2
Total	–11,6	–14,7	–15,0	–15,0

Erläuterungen:

- In der Leistungsgruppe Nr. 3300, Migrationsamt, verändert sich der Saldo für zehn Vollzeitstellen um –1,5 Mio. Franken pro Jahr.
- Wegen der höheren Kantonseinlage in den Bahninfrastrukturfonds 2023 ist 2024–2027 von höheren Beiträgen auszugehen. Dies führt in der Leistungsgruppe Nr. 5210, Finanzierung öffentlicher Verkehr, zu einer Saldoüberänderung von –1,8 Mio. Franken pro Jahr.
- Für fünf neue Stellen für Pilotprojekte zur Vervollständigung des Radwegnetzes in der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, verändert sich der Saldo in der Leistungsgruppe Nr. 5925, Strassenfonds, um –0,8 Mio. Franken pro Jahr.
- Zur Sicherstellung der psychiatrischen Versorgung wurden zusätzliche Leistungsaufträge erteilt (vgl. RRB Nr. 1104/2022). Die Saldoüberänderung in der Leistungsgruppe Nr. 6400, Psychiatrische Versorgung, beträgt gemäss Bedarfsprognose 2024 –7,3 Mio. Franken, 2025 –10,4 Mio. Franken, 2026 –10,7 Mio. Franken und 2027 –10,7 Mio. Franken.
- Für die Umsetzung des Postulats KR-Nr. 368/2019 betreffend Behebung von Wanderhindernissen für Wildtiere gemäss Vorlage 5795 verändert sich der Saldo in der Leistungsgruppe Nr. 8800, Amt für Landschaft und Natur, um –0,24 Mio. Franken pro Jahr.

3.3. Massnahmen

F8. Die Leistungsgruppen budgetieren die Lohnsumme in allen Jahren gemäss Stand am 1. April 2023, womit der Teuerungsausgleich für das Jahr 2023 im Budgetjahr und in den Planjahren dezentral eingestellt ist. Für den Ausgleich der Teuerung des Vorjahres werden 2024 2,2%, 2025 1,5%, 2026 1,2% und 2027 1,0% zentral in der Leistungsgruppe Nr. 4950, Sammelpositionen, eingestellt. Die Lohnmassnahmen führen insgesamt zu Saldoüberänderungen von 2024 –136 Mio. Franken, 2025 –183 Mio. Franken, 2026 –220 Mio. Franken und 2027 –270 Mio. Franken.

Tabelle 5: Lohnentwicklung

pro Jahr (in %)	2024	2025	2026	2027
Allgemeine Lohnentwicklung	0,0	0,0	0,0	0,0
Individuelle Lohnerhöhungen (dezentral zu finanzieren durch Rotationsgewinne)	0,6	0,6	0,6	0,6
Einmalzulagen*	0,2	0,2	0,2	0,2
Teuerung Vorjahr	2,2	1,5	1,2	1,0

* Einmalzulagen können auch zulasten der Quote für individuelle Lohnerhöhungen ausgerichtet werden.

Tabelle 6: Finanzielle Auswirkungen der Lohnentwicklung auf den KEF 2024–2027

in Mio. Franken	2024	2025	2026	2027
Dezentrale Leistungsgruppen	–146,5	–146,5	–146,5	–146,5
– davon Einstellen Teuerungsausgleich 2023 (2,9%)	–145,8	–145,8	–145,8	–145,8
– davon Einmalzulagen (Anpassung der Basis für 1 Lohnprozent von 46,7 Mio. auf 50,3 Mio. Franken)	–0,7	–0,7	–0,7	–0,7
Zentrale Leistungsgruppe Nr. 4950	10,9	–36,4	–73,4	–123,7
– davon Entfernung Teuerungsausgleich 2023 (1,9%)	88,8	88,8	88,8	88,8
– davon Entfernung bisheriger Teuerungsausgleich 2024–2027*	32,7	60,8	84,1	84,1
– davon Einstellen neuer Teuerungsausgleich 2024–2027	–110,6	–186,0	–246,3	–296,6
Total Saldowirkung Lohnentwicklung	–135,6	–182,9	–219,9	–270,2

(Rundungsdifferenzen)

* 2027 als Kopie von 2026

Erläuterungen:

- Die Lohnentwicklung wird neu mit der Lohnsumme 2022 (Basis Budgetentwurf 2023) geplant. Sie entspricht 50,3 Mio. Franken pro 1% Lohnsumme anstelle von 46,7 Mio. Franken im Vorjahr. Die im KEF 2023–2026 für die Planjahre 2024–2026 eingestellten Saldi werden entsprechend verschlechtert. Die kantonalen Spitäler planen die Lohnentwicklung dezentral; deren Lohnentwicklung ist in dieser Summe nicht enthalten.
- Im KEF 2023–2026 war für die Planjahre 2024–2026 ein Teuerungsausgleich 2023 von 1,9% zentral eingeplant. Der tatsächliche Teuerungsausgleich 2023 beträgt 3,5%. Gemäss RRB Nr. 1693/2022 ist auf individuelle Lohnerhöhungen und Einmalzulagen im Umfang von 0,6% zu verzichten. Für den Teuerungsausgleich 2023 ist der Saldo der Leistungsgruppen dezentral um 2,9% der Lohnsumme 2022 zu verschlechtern (3,5% minus 0,6%). Die Differenz zur Lohnsumme mit Stand am 1. April 2023 ist durch Rotationsgewinne dezentral zu finanzieren. Die bisher zentral eingestellte Position des Teuerungsausgleichs 2023 von 1,9% ist zu entfernen.

- Die Einmalzulagen von 0,2% der Lohnsumme werden auf der Grundlage des neuen Lohnprozents eingestellt, was in den dezentralen Leistungsgruppen zu Saldoüberänderungen von insgesamt –0,7 Mio. Franken pro Planjahr führt.
- Die Annahmen zur Teuerung für die Teuerungsausgleiche 2024–2027 werden gemäss den volkswirtschaftlichen Eckwerten des Bundes (Stand Dezember 2022) zentral und auf der Grundlage des Lohnprozents von 50,3 Mio. Franken eingestellt. Der im KEF 2023–2026 auf alter Grundlage zentral eingestellte Teuerungsausgleich von 2024 0,7%, 2025 0,6% und 2026 0,5% wird durch die neue Teuerungsprognose auf neuer Grundlage ersetzt (vgl. Tabelle 5). Über den konkreten Teuerungsausgleich im Budgetjahr entscheidet der Regierungsrat gestützt auf § 42 der Personalverordnung (LS 177.11) im Herbst des laufenden Jahres.
- Für 2024–2027 sind individuelle Lohnerhöhungen von 0,6% (finanziert durch Rotationsgewinne) und Einmalzulagen von 0,2% dezentral in den Leistungsgruppen eingestellt (vgl. Tabelle 5).

F9. Durch die Verschiebung der Verbesserung der Anstellungsbedingungen auf 2025 ergibt sich in der Leistungsgruppe Nr. 4950, Sammelpositionen, eine Saldoüberänderung 2024 von +30 Mio. Franken.

Erläuterungen: Die Verbesserung der Anstellungsbedingungen wird ab 2025 umgesetzt.

F10. Kreditreste im Rechnungsergebnis 2022 von mehr als 1% des budgetierten Aufwands werden in allen Planjahren verbessert. Kreditreste von weniger als 1,0 Mio. Franken werden nicht bereinigt. Der Saldo der Verwaltungseinheiten verbessert sich entsprechend der nachfolgenden Tabelle.

Tabelle 7: Saldoverbesserung pro Planjahr aus Bereinigung der Kreditreste pro Direktion und Organisation

		in Mio. Franken
Regierungsrat und Staatskanzlei	Festlegung	0,0
Direktion der Justiz und des Innern	Festlegung	5,5
Sicherheitsdirektion	Festlegung	26,8
Finanzdirektion (ohne finanzielle LG)	Festlegung	7,7
Volkswirtschaftsdirektion	Festlegung	6,3
Gesundheitsdirektion	Festlegung	7,5
Bildungsdirektion	Festlegung	6,9
Baudirektion (ohne finanzielle LG)	Festlegung	3,4
Notariate, Grundbuch- und Konkursämter	Einladung	0,7
Sozialversicherungsgericht	Einladung	0,2
Total		64,9

(Rundungsdifferenzen)

Erläuterungen: Mit den Schwellenwerten bleibt der Handlungsspielraum der Leistungsgruppen erhalten. Gleichzeitig werden massgebliche Abweichungen des Rechnungsergebnisses 2022 im Vergleich zum Budget in allen Planjahren korrigiert. Bereits erfolgte Verbesserungsvorgaben aus dem KEF 2023–2026 aufgrund der Kreditreste wurden abgezogen. Ausserordentliche Einmaleffekte gemäss Geschäftsbericht 2022 (Auflösungen und Bildung von Rückstellungen sowie nicht ausgeschöpfte Nachtragskredite aus der ZKB-Jubiläumsdividende) werden ausgenommen. Die Volkswirtschaftsdirektion verändert den Übertrag an die Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, im Umfang des Kreditrests der Leistungsgruppe Nr. 5925, Strassenfonds.

F11. Für Digitalisierungsvorhaben werden in der Leistungsgruppe Nr. 4950, Sammelpositionen, –10 Mio. Franken eingestellt. Dies führt zu Saldoveränderungen von 2024 –7 Mio. Franken und 2025 –3 Mio. Franken.

Erläuterungen: Für Digitalisierungsvorhaben werden in der Leistungsgruppe Nr. 4950, Sammelpositionen, 10 Mio. Franken eingestellt.

3.4. Vorgaben zu Verrechnungen

Antrag der Baudirektion:

F12. Es gelten ab dem KEF 2024–2027 neu folgende Richtpreise pro m² Hauptnutzfläche und Gebäudeverrechnungsgruppe:

Tabelle 8: Richtpreise pro m² Hauptnutzfläche und Gebäudeverrechnungsgruppe

Gebäudeverrechnungsgruppe	Richtpreise in Franken		Veränderung Franken	Veränderung %
	KEF 2023–2026	KEF 2024–2027		
Betrieb	286	285	–1	–0,4
Bildung	327	326	–1	–0,4
Büros	434	355	–79	–18,3
Einfamilienhäuser	233	270	37	15,8
Gefängnisse	524	664	141	26,9
Gewächshäuser	102	87	–15	–14,3
Industrie	215	194	–21	–9,8
Kultur	628	379	–249	–39,6
Labor & Heilmittel	478	471	–7	–1,6
Lagergebäude	162	152	–10	–6,0
Militär & Zivilschutz	374	410	35	9,4
Pädagogische Hochschule Zürich	653	573	–81	–12,3
Polizei- und Justizzentrum	880	880	0	0
Polizei & Justiz	498	468	–30	–5,9
Polizeiposten	508	461	–46	–9,1

Gebäudeverrechnungsgruppe	Richtpreise in Franken		Veränderung Franken	Veränderung %
	KEF	KEF		
	2023–2026	2024–2027		
Reinigung & Entsorgung	307	307	0	0
Restaurants & Hotels	422	554	132	31,3
Scheunen	184	168	–15	–8,4
Sport & Freizeit	1453	862	–592	–40,7
Stallungen	310	300	–10	–3,3
Waffenplatz Reppischtal	257	230	–27	–10,5
Wohnkomplexe	231	201	–30	–12,9
Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften	386	342	–45	–11,6
Zürcher Hochschule der Künste	540	397	–143	–26,4
Zürcher Verkehrsverbund	482	438	–44	–9,1

(Rundungsdifferenzen)

Die neuen Richtpreise führen zu folgenden Saldo­veränderungen für die einzelnen Einheiten und sind insgesamt saldoneutral:

Tabelle 9: Saldo­veränderungen pro Planjahr in den dezentralen Leistungsgruppen aufgrund der geänderten Richtpreise (Flächen gemäss Nutzervereinbarungen per März 2022)

	in Mio. Franken
Regierungsrat und Staatskanzlei	0,1
Direktion der Justiz und des Innern	–10,6
Sicherheitsdirektion	1,4
Finanzdirektion	2,1
Volkswirtschaftsdirektion	0,3
Gesundheitsdirektion	0,3
Bildungsdirektion	18,8
Baudirektion	1,7
Konsolidierungskreis 2	0,3
Leistungsgruppe Nr. 8750, Liegenschaften Verwaltungsvermögen	–14,4
Total	0,0

(Rundungsdifferenzen)

Erläuterungen: Gemäss § 34 der Immobilienverordnung (LS 721.1) berechnet das Immobilienamt, Baudirektion, kostendeckende Richtpreise pro Gebäudeverrechnungsgruppe und beantragt sie dem Regierungsrat mit den Richtlinien zum KEF.

Antrag der Baudirektion:

F13. Die Direktionen halten sich an die Hauptnutzflächen gemäss den aktuellen Nutzervereinbarungen mit dem Immobilienamt. Sollten aufgrund des Kernauftrags der Direktionen Veränderungen der zukünftigen Hauptnutzflächen notwendig sein, stellen sie diese Veränderungen ein und informieren das Immobilienamt umgehend.

Erläuterung: Die Raumkosten der Direktionen ergeben sich durch Multiplikation der Richtpreise mit den geplanten Hauptnutzflächen, Raumtypen und Zustandsfaktoren. Das Immobilienamt plant für die Leistungsgruppe Nr. 8750, Liegenschaften Verwaltungsvermögen, die entsprechenden Erträge. Nicht gemeldete Abweichungen bei den Hauptnutzflächen führen zu Kostendeckungsdifferenzen in der Leistungsgruppe Nr. 8750.

Antrag der Baudirektion

F14. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 1482/2022 festgelegt, dass die Betriebskosten für das Geographische Informationssystem (GIS-ZH) ab 2024 verwaltungsintern nicht mehr zu verrechnen sind. Dies führt insgesamt zu folgenden Saldoüberänderungen für die einzelnen Einheiten und sind insgesamt saldoneutral:

Tabelle 10: Saldoüberänderungen pro Planjahr infolge Aufhebung der Weiterverrechnung

	in Mio. Franken
Direktion der Justiz und des Innern	0,1
Sicherheitsdirektion	0,2
Finanzdirektion	0,05
Volkswirtschaftsdirektion	0,8
Baudirektion (ohne Amt für Raumentwicklung)	1,4
Amt für Raumentwicklung	-2,5
Saldo	0,0

F15. Der Betrieb und Support der Applikationen Finanzen und Controlling (SAP FI/CO), Konsolidierung (SAP SEM BCS) / Finanzbericht (SAP DM) / Umfragetool, KEF-Tool, GB-Tool, IKS-Tool (SAP GRC), Immobilien (SAP RE-FX), Instandhaltung (SAP PM), Vertrieb (SAP SD), Materialwirtschaft (SAP MM) und Fallmanagement (SAP SP) werden nach folgenden Verrechnungsschlüsseln an die nutzenden Verwaltungseinheiten verrechnet:

- SAP FI/CO: Fr. 0.18 pro Belegposition
- SAP SEM BCS/SAP DM: Fr. 2658 pro Leistungsgruppe
- KEF-Tool: Fr. 1667 pro Leistungsgruppe
- GB-Tool: Fr. 1486 pro Leistungsgruppe
- SAP GRC: Fr. 130 pro Kontrolle
- SAP RE-FX: 100% Immobilienamt
- SAP PM: Fr. 7.16 pro Auftrag
- SAP SD: Fr. 0.42 pro Belegposition
- SAP MM: Fr. 2.05 pro Belegposition in der Tabelle «MATDOC»
Fr. 3.80 pro Belegposition in der Tabelle «EKPO»
- SAP SP: 100% Finanzverwaltung (Härtefallprogramm)

Der Betrieb und Support der Applikationen Personal- und Lohnadministration (SAP HCM), Zeit-, Leistungs- und Spesenerfassung ProTime, PULS Avanti, Avanti@MBA und eRecruitingKAPO (SAP PA-ER) wird gemäss folgenden Verrechnungsschlüsseln an die nutzenden Verwaltungseinheiten verrechnet:

- SAP HCM: Fr. 5.4848 pro Lohnabrechnung
- ProTime: Fr. 0.1054 pro Zeit-, Leistungs- und Spesenerfassung
- PULS Avanti: 100% Volksschulamt
- Avanti@MBA: 100% Mittelschul- und Berufsbildungsamt
- SAP PA-ER: 100% Kantonspolizei

Tabelle 11: Saldoüberänderungen pro Planjahr infolge Verrechnung der Finanz- und Personalsysteme

in Mio. Franken	Personalsysteme	Finanzsysteme	Total
Regierungsrat und Staatskanzlei	–0,0	–0,0	–0,0
Direktion der Justiz und des Innern	–0,1	–0,3	–0,3
Sicherheitsdirektion	–0,0	–0,2	–0,3
Finanzdirektion	–0,0	–0,2	–0,2
Volkswirtschaftsdirektion	–0,1	0,1	–0,0
Gesundheitsdirektion	0,0	0,0	0,0
Bildungsdirektion	0,1	–0,0	0,1
Baudirektion	–0,1	–0,2	–0,3
Konsolidierungskreise 2 und 3	–0,7	–0,1	–0,8
Total	–1,0	–0,9	–1,8

(Rundungsdifferenzen)

Erläuterungen: Die Kosten steigen für die Finanzsysteme um 0,9 Mio. Franken und für die Personalsysteme um 1,0 Mio. Franken. Die Saldi der Leistungsgruppen verschlechtern sich im Umfang dieser Kostensteigerungen, soweit diese nicht auf Mengenausweitungen der einzelnen Leistungsgruppen beruhen. Die Kostensteigerung der Finanzsysteme setzt sich aus der Erhöhung der Personalkosten um 1,14 Mio. Franken, einer Verringerung der externen Beratungsleistungen um 0,40 Mio. und einer Erhöhung der Betriebskosten um 0,12 Mio. Franken zusammen (vgl. RRB Nr. 1331/2022). Die Kostensteigerung der Personalsysteme erfolgt aufgrund des Rollouts des Zeit- und Leistungserfassungssystems in anwenderstarken Einheiten.

Der Verrechnungsschlüssel beruht auf dem Budget für den Betrieb und den Ist-Mengen 2022. Die Verrechnung an die nutzenden Verwaltungseinheiten erfolgt im Auftrag der fachdomänenverantwortlichen Verwaltungseinheiten einheitlich durch das Amt für Informatik und entspricht für die Leistungsbezüger den Budgetwerten und für die fachdomänenverantwortlichen Verwaltungseinheiten den Ist-Werten. Differenzen zum Budget werden durch die fachdomänenverantwortlichen Verwaltungseinheiten erläutert.

F16. Die IKT-Verrechnung in der IKT-Grundversorgung wird gemäss Handbuch IKT-Verrechnung für alle Einheiten angewendet, die bis und mit 2023 auf den Digitalen Arbeitsplatz (DAP) umgestellt werden. Dies führt zu folgenden Saldo Veränderungen pro Planjahr:

Tabelle 12: Saldo Veränderungen infolge der IKT-Verrechnung in der IKT-Grundversorgung

	in Mio. Franken
Direktion der Justiz und des Innern	–5,5
– davon Leistungsgruppe Nr. 2001, Generalsekretariat	–5,5
Finanzdirektion	5,5
– davon Leistungsgruppe Nr. 4610, Amt für Informatik	5,5
Saldo	0,0

Erläuterungen: Jene Einheiten, die bereits auf den DAP umgestellt worden sind (Staatskanzlei, Finanzdirektion, Baudirektion, Finanzkontrolle, Ombudsstelle), planen 2024–2027 mit der Anzahl DAP per 15. März 2023. Das Amt für Informatik übermittelt diesen Organisationseinheiten die Anzahl DAP. Den 2023 neu hinzukommenden Einheiten (gemäss aktuellem Einführungsplan: Direktion der Justiz und des Innern) wird eine Saldoverschlechterung in Höhe der Differenz zwischen der neuen und bisherigen IKT-Verrechnung gewährt. Der Saldo der Leistungsgruppen Nr. 4610, Amt für Informatik, wird entsprechend angepasst.

Die Volkswirtschaftsdirektion, die Gesundheitsdirektion, die Sicherheitsdirektion und die Bildungsdirektion planen im KEF 2024–2027 für alle Planjahre ihre IKT-Grundversorgung mit der bisherigen IKT-Verrechnung.

F17. Die im KEF 2023–2026 entfernten Saldi für unabwendbaren Mehrbedarf im IKT-Grundbedarf sind für 2024 wieder aufzunehmen. Dies führt 2024 zu Saldo Veränderungen von insgesamt –10,6 Mio. Franken. Das Amt für Informatik (Leistungsgruppe Nr. 4610) wird beauftragt, für die IKT-Verrechnung des Grundbedarfs Preise für «Light-Accounts» zu berechnen. Die Verrechnungspreise liegen auf Ende Januar 2024 für die Richtlinien zum KEF 2025–2028 vor.

Tabelle 13: IKT-Grundbedarf

in Mio. Franken	2024
Regierungsrat und Staatskanzlei	–0,1
Direktion der Justiz und des Innern	–9,7
Finanzdirektion	2,2
Volkswirtschaftsdirektion	–1,1
Baudirektion	–1,5
Verwaltungsgericht	–0,2
Baurekursgericht	–0,1
Steuerrekursgericht	–0,1
Total	–10,6

(Rundungsdifferenzen)

Erläuterungen: Die Saldi von Staatskanzlei, Direktion der Justiz und des Innern, Finanzdirektion, Volkswirtschaftsdirektion und Baudirektion sowie Verwaltungsgericht, Baurekursgericht und Steuerrekursgericht sind im Umfang der im KEF 2023–2026 für 2024 veränderten Saldi anzupassen. Die Volkswirtschaftsdirektion verändert den Übertrag aus dem Strassenfonds an das Tiefbauamt. Es besteht seitens Direktionen ein Bedarf an einer Verrechnung pro Account anstelle Verrechnung pro Arbeitsplatz. Die Saldi sind im Umfang der Differenz zwischen dem bestehenden Verrechnungspreis und dem «Light-Account» im KEF 2025–2028 zu verändern.

F18. Die Zinsen auf dem Verwaltungsvermögen, den Sachanlagen des Finanzvermögens (ausgenommen jene der Legate und Stiftungen ohne Rechtspersönlichkeit) und den Verpflichtungen oder Vorschüssen der Fonds werden 2024–2027 zu 0,75 % auf dem jeweiligen Bilanzwert verrechnet.

Erläuterungen: Der interne Verrechnungszins wird vom Regierungsrat gestützt auf § 27 Abs. 3 der Finanzcontrollingverordnung (LS 611.2) mit den Richtlinien zur Erarbeitung des KEF festgelegt.

3.5. Maximale Saldi der Erfolgsrechnung

Die vorhergehenden Festlegungen führen für die Steuerungsgrösse «Saldo der Erfolgsrechnung» (§ 15 Gesetz über Controlling und Rechnungslegung [CRG, LS 611]) zu folgenden maximalen Saldi. Die Finanzdirektion erstellt eine detaillierte Liste zur Nachverfolgung der Festlegungen pro Leistungsgruppe, die in den Ersteingaben nicht zu überschreiten sind.

Tabelle 14: Maximale Saldi der Erfolgsrechnung

in Mio. Franken	2024	2025	2026	2027
Regierungsrat und Staatskanzlei	–26,7	–26,4	–26,4	–26,4
Direktion der Justiz und des Innern	–1098,9	–1143,5	–1144,7	–1148,1
Sicherheitsdirektion	–1450,5	–1462,9	–1462,9	–1462,9
Finanzdirektion	8296,6	8306,8	8463,7	8616,2
Volkswirtschaftsdirektion	–407,0	–404,5	–402,9	–402,9
Gesundheitsdirektion	–2213,1	–2266,0	–2318,3	–2318,3
Bildungsdirektion	–2969,8	–3020,3	–3067,4	–3092,8
Baudirektion	–308,0	–312,2	–309,6	–309,6

Erläuterungen: Gemäss den allgemeinen Vorgaben in Kapitel 1 und im Sinne der Vermeidung von überhöhten Kreditresten gelten die maximalen Saldi als Höchstvorgabe und dürfen nicht pauschal ausgeschöpft werden.

Fig. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Finanzkontrolle, die Ombudsstelle, die Datenschutzbeauftragte, die Rechtspflege, die Zentralbibliothek und die Spitäler werden eingeladen, ihren Saldo der Erfolgsrechnung gegenüber der nachfolgenden Tabelle nicht zu verschlechtern. Für die weiteren zu konsolidierenden Organisationen ist dies eine Festlegung. Die für die zu konsolidierenden Organisationen zuständigen Direktionen vertreten deren Eingaben im Regierungsrat.

Tabelle 15: Maximale Saldi der Organisationen in den Konsolidierungskreisen 2 und 3

in Mio. Franken		2024	2025	2026	2027
Behörden	Einladung	–25,2	–25,3	–25,4	–25,4
Rechtspflege	Einladung	–196,5	–193,0	–190,9	–190,9
Zürcher Verkehrsverbund	Festlegung	0,0	0,0	0,0	0,0
Forensisches Institut Zürich	Festlegung	0,0	0,0	0,0	0,0
Universitätsspital Zürich	Einladung	12,4	8,1	5,5	5,5
Kantonsspital Winterthur	Einladung	–8,4	–2,0	–5,9	–5,9
Psychiatrische Universitätsklinik Zürich	Einladung	2,2	1,3	1,3	1,3
Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland	Einladung	0,7	0,7	0,7	0,7
Universität Zürich	Festlegung	0,0	0,0	0,0	0,0
Zentralbibliothek	Einladung	0,0	0,0	0,0	0,0
Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften	Festlegung	0,0	0,0	0,0	0,0
Zürcher Hochschule der Künste	Festlegung	0,0	0,0	0,0	0,0
Pädagogische Hochschule Zürich	Festlegung	0,0	0,0	0,0	0,0
Legate	Einladung	–2,9	–0,5	–0,2	–0,2

Erläuterungen: Die Saldi der Leistungsgruppen der Konsolidierungskreise 2 und 3 beeinflussen den mittelfristigen Ausgleich gemäss § 4 CRG gleichermassen, weshalb sie in der Planung des Regierungsrates zu berücksichtigen sind.

Die jährlichen Wachstumsraten der Saldi der Leistungsgruppen (ohne Steuererträge, Zinsen und Beteiligungen, nationaler Finanzausgleich und kantonaler Finanzausgleich) gegenüber dem Vorjahr betragen 2024 5,8%, 2025 2,3%, 2026 1,8% und 2027 0,8% (Durchschnitt Planperiode 2,7%).

4. Festlegungen zur Investitionsrechnung

4.1. Ausgangslage: Höhe und Aufteilung der Investitionen

2024–2026 entsprechen die Investitionsausgaben als Ausgangslage dem KEF 2023–2026. Das Planjahr 2027 entspricht dem Planjahr 2026.

Tabelle 16: Aggregierte Investitionsausgaben (nicht um interne Transaktionen bereinigt)

in Mio. Franken	2024	2025	2026	2027	2024–27
Investitionsausgaben aggregiert	–1398	–1499	–1442	–1442	–5781
Direktionen und Staatskanzlei	–985	–1087	–1070	–1070	–4211
– davon Hochbau	–446	–498	–485	–485	–1914
– Liegenschaften Verwaltungsvermögen	–273	–273	–273	–273	–1091
– fondsfinanziert	–14	–6	–3	–3	–26
– Universität Zürich	–159	–219	–209	–209	–796
– davon Übrige	–539	–589	–585	–585	–2298
– Strassen	–148	–138	–138	–138	–562
– öffentlicher Verkehr	0	0	0	0	0
– restliche	–391	–450	–447	–447	–1736
Konsolidierungskreise 2 und 3	–413	–412	–373	–373	–1570
Investitionseinnahmen aggregiert	166	152	210	210	739
Saldo Investitionsrechnung	–1231	–1347	–1232	–1232	–5043

(Rundungsdifferenzen)

Tabelle 17: Investitionsausgaben pro Direktion

in Mio. Franken	2024	2025	2026	2027	2024–27
Regierungsrat und Staatskanzlei	0	0	0	0	0
Direktion der Justiz und des Innern	–12	–18	–4	–4	–39
Sicherheitsdirektion	–37	–35	–32	–32	–136
Finanzdirektion	–12	–15	–20	–20	–68
Volkswirtschaftsdirektion	–122	–173	–206	–206	–707
Gesundheitsdirektion	–5	–5	–5	–5	–19
Bildungsdirektion	–218	–275	–258	–258	–1009
Baudirektion	–579	–566	–544	–544	–2233
Investitionsausgaben aggregiert	–985	–1087	–1070	–1070	–4211

Erläuterungen: Im Rahmen des Mietermodells erfolgt die Finanzierung der Hochbauinvestitionen zentral über die Leistungsgruppe Nr. 8750, Liegenschaften Verwaltungsvermögen, mit Ausnahme der Leistungsgruppe Nr. 3910, Sportfonds, der Leistungsgruppe Nr. 7050, Hochbauinvestitionen Bildungsdirektion, der fondsfinanzierten Investitionen der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, und der Leistungsgruppe Nr. 8910, Natur- und Heimatschutzfonds.

4.2. Planung der Investitionsausgaben

F20. Die Investitionsausgaben für Hochbauprojekte in der Leistungsgruppe Nr. 8750, Liegenschaften Verwaltungsvermögen, werden gemäss der Ausgangslage geplant.

Tabelle 18: Hochbauinvestitionen

Planwerte in Mio. Franken	2024	2025	2026	2027	2024–27
Planung Hochbauprojekte	–466	–511	–503	–480	–1960
Planungsreduktion in %	41%	47%	46%	43%	44%
Investitionsausgaben Hochbau	–273	–273	–273	–273	–1092

Erläuterungen: Das Immobilienamt und das Hochbauamt haben die Planung der Hochbauprojekte in Zusammenarbeit mit den Direktionen aktualisiert. Daraus ergeben sich für die gesamte KEF-Periode theoretische Investitionsausgaben von insgesamt 1960 Mio. Franken. Der Wahrscheinlichkeit von Projektverzögerungen wird mit einer Planungskorrektur von durchschnittlich 44% Rechnung getragen.

F21. Die Direktionen und die Staatskanzlei aktualisieren die Investitionsausgaben auf der Grundlage einzureichender Projektlisten. Die Projektlisten enthalten auch die langfristigen Investitionsplanungen bis 2035.

F22. Die Leistungsgruppen der Konsolidierungskreise 2 und 3 werden beauftragt bzw. eingeladen, die Investitionsausgaben auf der Grundlage einzureichender Projektlisten zu aktualisieren und höchstens gemäss nachfolgender Tabelle zu planen. Die Projektlisten umfassen auch die langfristigen Investitionsplanungen bis 2035.

Tabelle 19: Investitionsausgaben der Leistungsgruppen der Konsolidierungskreise 2 und 3

in Mio. Franken		2024	2025	2026	2027	2024–27
Behörden	Einladung	0	0	0	0	0
Rechtspflege	Einladung	–55	–50	–8	–8	–122
Zürcher Verkehrsverbund	Festlegung	–1	–1	–1	–1	–4
Forensisches Institut Zürich	Festlegung	–1	–1	–1	–1	–4
Universitätsspital Zürich	Einladung	–212	–219	–203	–203	–838
Kantonsspital Winterthur	Einladung	–32	–30	–42	–42	–146
Psychiatrische Universitäts- klinik Zürich	Einladung	–21	–21	–29	–29	–100
Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland	Einladung	–7	–2	–2	–2	–13
Universität Zürich	Festlegung	–48	–50	–52	–52	–202
Zentralbibliothek	Einladung	–6	–8	–3	–3	–20
Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften	Festlegung	–24	–24	–24	–24	–96
Zürcher Hochschule der Künste	Festlegung	–4	–4	–4	–4	–16
Pädagogische Hochschule Zürich	Festlegung	–2	–2	–2	–2	–9
Investitionsausgaben KK 2 und 3		–413	–412	–373	–373	–1570

Erläuterungen: Die Investitionsausgaben der Leistungsgruppen der Konsolidierungskreise 2 und 3 beeinflussen den Saldo der Finanzierungsrechnung und somit die Entwicklung der Finanzverbindlichkeiten gleichermaßen wie diejenigen der übrigen Leistungsgruppen, weshalb sie in der Planung des Regierungsrates zu berücksichtigen sind.

5. Festlegungen zur Bilanz

5.1. Festlegungen zu den Fonds

F23. Die Fonds weisen Ende 2027 einen positiven Bestand aus.

Erläuterung: Ende 2027 muss ein positiver Fondsbestand vorhanden sein. Gemäss der im KEF verwendeten Vorzeichenkonvention bedeutet dies, dass der in den Leistungsgruppenblättern ausgewiesene Fondsbestand ein negatives Vorzeichen haben muss.

6. Ergebnis der Festlegungen

Die vorangehenden Festlegungen führen 2024 zu einem Saldo der Erfolgsrechnung von –395 Mio. Franken bzw. –419 Mio. Franken im mittelfristigen Ausgleich. Der mittelfristige Ausgleich 2020–2027 beträgt –299 Mio. Franken. 2024–2027 sind konsolidierte (d. h. um interne Transaktionen bereinigte) Investitionsausgaben von –5763 Mio. Franken vorgesehen. Der Saldo der Finanzierungsrechnung (Selbstfinanzierung aus der Erfolgsrechnung abzüglich des Saldos der Investitionsrechnung) beträgt für die KEF-Periode insgesamt –3839 Mio. Franken; er zeigt die Veränderung der Netto-Finanzverbindlichkeiten (einschliesslich Rückstellungen, ohne Veränderungen im Finanzvermögen). Der Selbstfinanzierungsgrad liegt 2024 bei 26% und über die Periode des mittelfristigen Ausgleichs 2020–2027 bei 60%. Dies bedeutet, dass der Geldzufluss aus der Erfolgsrechnung nicht ausreicht, um die Nettoinvestitionen zu finanzieren.

7. Festlegungen zu den Leistungsgruppen und zum Konsolidierungskreis

F24. Die Einteilung der Leistungsgruppen und die Kreise der zu konsolidierenden Einheiten verändern sich im Vergleich zum KEF 2023–2026 wie folgt:

- In Umsetzung des Gesetzes über die Verselbstständigung der Kantonsapotheken (Vorlage 5481b) wird die Leistungsgruppe Nr. 6150, Kantonsapotheken, aufgehoben bzw. in die Leistungsgruppe Nr. 9510, Universitätsspital Zürich, als eigenständiger Buchungskreis eingegliedert (Methode: Vollkonsolidierung).
- Das Amt für Wirtschaft und Arbeit wird per 1. Januar 2024 in zwei neue Ämter übergeführt (RRB Nr. 312/2023). Die Leistungsgruppe Nr. 5300, Amt für Wirtschaft und Arbeit, wird aufgehoben. Die Leistungsgruppen Nr. 5301, Amt für Wirtschaft, und Nr. 5302, Amt für Arbeit, werden neu geschaffen.

Erläuterungen: Der Regierungsrat teilt die vom Kanton erbrachten Leistungen gemäss § 11 Abs. 1 CRG in Leistungsgruppen ein und legt gemäss § 54 Abs. 2 CRG den Kreis der zu konsolidierenden Einheiten gemäss den Bestimmungen und Kriterien von § 54 CRG und von § 28 der Rechnungslegungsverordnung (LS 611.1) fest. Änderungen der bestehenden Struktur werden mit den KEF-Richtlinien beschlossen.

8. Festlegungen auf Antrag der Staatskanzlei

F25. Die vom Regierungsrat angenommenen Erklärungen des Kantonsrates zum KEF werden umgesetzt. Zur überwiesenen Finanzmotion wird Bericht erstattet und Antrag gestellt.

Erläuterungen: Im März 2023 wird der Regierungsrat den Bericht zu den Erklärungen zum KEF verabschieden. Darin hält er fest, welche der vom Kantonsrat überwiesenen Erklärungen zum KEF umgesetzt werden. Diese sind in den KEF 2024–2027 aufzunehmen. Der Kantonsrat hat im Rahmen der Debatte zum Budget 2023 die Finanzmotion KR-Nr. 451/2022 betreffend Arbeitsplatzfläche pro Person (Leistungsgruppe Nr. 8700) überwiesen. Die zuständige Direktion bereitet dazu die Berichterstattung und den Antrag vor.

9. Zeitplan

Der Regierungsrat legte mit Beschluss Nr. 635/2022 den Terminplan zur Erstellung des KEF 2024–2027 und des Budgets 2024 fest. Er ist gemäss § 17 CRG auf die Zustellung an den Kantonsrat am ersten Mittwoch des Monats September ausgerichtet.

29. März 2023	RRB Bericht des Regierungsrates zu den Erklärungen des Kantonsrates zum KEF 2023–2026
4. Mai 2023	KEF 2024–2027 eingegeben
4. Mai 2023	Rückmeldung Saldoverbesserung aufgrund Gesetzesänderung
17.–23. Mai 2023	Technische Budgetgespräche mit der Finanzverwaltung
7./8. Juni 2023	Regierungsratsklausur Überarbeitung KEF 2024–2027
14. Juni 2023	RRB Überarbeitung KEF 2024–2027
15.–20. Juni 2023	Budgetgespräche der Direktionsvorstehenden mit dem Finanzdirektor (nach Bedarf)
23. Juni 2023	Meldung zur Umsetzung des RRB Überarbeitung KEF 2024–2027
5. Juli 2023	RRB Festlegung Finanzen KEF 2024–2027
5. Juli 2023	Eingabe in SAP ERP abgeschlossen
7. Juli 2023	Bereinigter KEF 2024–2027 sowie Begründungen von Entwicklungen eingereicht
30. August 2023	RRB Festlegung KEF 2024–2027 und Budgetentwurf 2024
31. August 2023	Information der Finanzkommission über den KEF 2024–2027 und den Budgetentwurf 2024
1. September 2023	Medienorientierung und Aufschaltung KEF 2024–2027 und Budgetentwurf 2024 im Internet
8. September 2023	Nachträge zum Budgetentwurf 2024 eingereicht
27. September 2023	RRB Nachträge zum Budgetentwurf 2024
5. Oktober 2023	Information der Finanzkommission über die Nachträge zum Budgetentwurf

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Direktionen und die Staatskanzlei, der Zürcher Verkehrsverbund, das Forensische Institut Zürich, die Universität Zürich und die Fachhochschulen erarbeiten den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2024–2027 und das Budget 2024 gemäss den Festlegungen F1 bis F25.

II. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Finanzkontrolle, die obersten kantonalen Gerichte, die Ombudsstelle, die Datenschutzbeauftragte, die Zentralbibliothek, das Universitätsspital Zürich, die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, das Kantonsspital Winterthur und die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland werden eingeladen, die Richtlinien zur Erarbeitung des KEF 2024–2027 und des Budgets 2024 sinngemäss umzusetzen.

III. Mitteilung an

- die Geschäftsleitung und die Finanzkommission des Kantonsrates,
- die Direktionen des Regierungsrates,
- die Staatskanzlei,
- die Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte,
- die Finanzkontrolle,
- die Ombudsstelle,
- die Datenschutzbeauftragte,
- das Forensische Institut Zürich
- die Zentralbibliothek,
- das Universitätsspital Zürich,
- die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich,
- das Kantonsspital Winterthur,
- die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli